

Bekanntmachungen des Schulverbands
Helene-Lange-Gymnasium

H A U S H A L T S S A T Z U N G

für das

H A U S H A L T S J A H R 2026

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat die Verbandsversammlung am 15.12.2025 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

beschlossen:

§ 1

Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 1. | im <u>Ergebnishaushalt</u> mit dem | |
| 1.1 | Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und Aufwendungen von | 1.761.460 € |
| 2. | im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem | |
| 2.1 | Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 1.589.166 € |
| 2.2 | Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit von | 1.592.166 € |
| 2.3 | Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts
aus laufender Verwaltungstätigkeit von | -3.000 € |
| 2. | im <u>Finanzhaushalt</u> mit dem/der | |
| 2.4 | Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen
aus Investitionstätigkeit von | 1.195.000 € |
| 2.6 | Veranschlagten Änderung des Finanzierungsmittelbestands,
Saldo des Finanzhaushalts | -3.000 € |

§ 2
Umlagen

Es werden folgende Umlagen nach § 7 der Verbandssatzung festgesetzt:

	Landkreis Ludwigsburg	Stadt Markgröningen	insgesamt
Ergebnishaushalt:			
Betriebskostenumlage	342.020 €	160.951 €	502.971 €
Finanzhaushalt:			
Investitionsumlage Beschaffung/ Bau	675.000 €	260.000 €	935.000 €
insgesamt:	1.017.020 €	420.951 €	1.437.971 €

- II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Erlass vom 07.07.2026, AZ RPS14-2207-40/5/60 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 28 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 121 Abs. 2 GemO und § 18 GKZ i.V. mit § 81 Ab. 2 GemO bestätigt.
- III. Der Haushaltsplan 2026 wird in der Zeit vom 20. Juli bis 28 Juli 2026 - je einschließlich - während der üblichen Dienststunden im Rathaus Markgröningen, Zentrale, Zimmer 1, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ludwigsburg, den 15.07.2026

gez, Jens Hübner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.